

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römersstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. R. d. Hein, Bad Ems.

Nr. 142

Diez, Donnerstag den 21. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Mc. 1/3. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ab-
lieferung von Einrichtungsgegenständen aus
Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss,
Zinnblech, Bronze).

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird an Eruchten des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme
vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26.
April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhand-
lung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachun-
gen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. Sep-
tember 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb
des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23.
September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände her-
auszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu
überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20.
Juni 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer
und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Zinnblech und
Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen
betroffen, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräuße-
rung oder Verarbeitung bestimmt sind:

Gruppe A.

(Vgl. Nr. 1 bis 19)

1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohr-
leitungen dazu;
2. Variierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen;
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;
4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken;
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschnur-
quasten;
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portierenstangen so-
wie Ringe;
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken, Zahlmar-
ken;
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen
aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von
Straßenbahnwagen, von Kraftwagen, von Yachten, von
Schiffen, von Schaufenstern, von Ladentüren, von Dreh-
türen, von Windfangtüren und von Fahrstuhltüren;
9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein- und Durchgangs-
türen aller Art, an Ladentheken, an Schankbühnen, an
Ladentischen an Säulen und Pfeilern.

od. offensichtlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorge-
schriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-
falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso
wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten oder zu führen unterläßt.

10. Treppenaufstiegen, Treppenaufstiegen - und -
 11. Treppenaufstiegen und -geländer, welche an Wänden
 angebracht sind, also nicht freistehend sind, sowie End-
 gänge und Gänge dazwischen;
 12. Wärmflaschen;
 13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B.

(S. 14 bis 32)

14. Verschraubte, aufgesteckte, verstiftete Zierknöpfe an
 Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder höl-
 zernen Garderobenhäfen, an Garderobenanlagen, an
 Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an
 Schirmständern und an Betten;
 15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter von
 Klavieren;
 16. Aushängeschilder (Becken) der Barbierz;
 17. Ausstellstangen, Windenkasten und Dächer der Mar-
 kisen;
 18. Bekleidungen von Heizkörpern;
 19. Briefkastenschilder, Briefeinswürfe, soweit diese selbst
 nicht eingemauert sind;
 20. Füllungen und Handleisten von Geländern und von
 Balkongittern;
 21. Garderobenständer, Garderobenaufhängen und Schirm-
 ständer aus Stangen, aus Stäben und aus Röhren;
 22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern;
 23. Gewichte über 100 Gr. Stückgewicht;
 24. Griffe, Ketten und Stangen zur Befestigung von Ven-
 tilationsklappen, von Ventilationschiebern u. dgl.;
 25. innere und äußere Bekleidung (nicht Tragkonstruk-
 tionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren,
 von Badentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren,
 von Fahrstuhl Türen u. dgl., von Türrahmen, von Tür-
 nischen (Einbauten);
 26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragkonstruk-
 tionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schau-
 kasten, von Vitrinen und von Ausstellkästen;
 27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragkonstruk-
 tionen) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlabrücken, von
 Fahrstuhlumwehrungen und von Telefonkabinen;
 28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250
 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschi-
 nen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);
 29. Pfeiler- und Füllungsbeleidungen an Fassaden, soweit
 sie nicht eingemauert sind;
 30. Türklopfer;
 31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst
 zugehörigen Unterlageseiben) — soweit sie nicht dreh-
 bar und nicht verschleissbar sind, also z. B. nicht wie Tür-
 flinken zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses
 dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmer-
 türen, an Badentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren
 und an Fahrstuhl Türen;
 32. Ventilationsklappen, Lustgitter.

Gruppe C.

(S. 33 bis 35)

33. Handtuchhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Wäsche-
 haken, Wäschekörbe;
 34. Pfeiler- und Füllungsbeleidungen von Schanktischen
 von Büffets, von Badentischen u. dgl., soweit sie für ge-
 werbliche Zwecke bestimmt sind;
 35. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schanktischen,
 von Büffets, von Badentischen u. dgl., soweit sie für ge-
 werbliche Zwecke bestimmt sind;
 36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäfts-
 ausstattung, auch Zubehörteile dazu, wie Anschlagbänke,
 Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Ge-
 stelle und Halter, Handschuhständer, Futarmen und
 Gurtständer, Kartenständer und -halter, Metallständer,
 Metallbüstenpiken, Messinghaken, Metallrahmen, Mes-
 singzählplatten, Metallarme für Glasplatten, Metall-
 arme für Schirme, Paddelgitter, Schirmhüllen u. dgl.,

Verkaufbehälter und Verkaufsapparate für Kaffee, Tee,
 Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Konfekt-
 schalen, Konfektkörbe, Konfektständer, Fächer von Stand-
 gläsern, Dekorationsränder, Dekorationsrahmen, Deko-
 rationsvasen, und Abwiegeschalen.

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen
 auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem
 Ueberzug aus Metall, Lack, Farbe u. dgl. versehen sind.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekannt-
 machung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen
 Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plat-
 tierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht be-
 schlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören ins-
 besondere alle diejenigen, sehr häufig vorkommenden Gar-
 dinen- und Portierenstangen, Treppenaufstiegen, Röhre
 an Schirmständern u. dgl., die aus mit Messingblech über-
 zogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 be-
 schlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlag-
 nahmtem Material bestehenden Tragkonstruktion, wie bei
 Bekleidungen an Türen, Schaufenstern, Schaukasten oder bei
 auf Holz montierten Garderobenhäfen, keine Ausnahme von
 den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die
 Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt
 sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namenssil-
 der und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grab-
 stätten, Gewichte für analytische Waagen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, ein-
 schließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Ver-
 bände*) der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen
 Gegenstände.

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf
 Gegenstände in kirchlichem, städtischem, kommunalem, Reichs-
 oder Staatsbesitz.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
 stände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
 von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen
 verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
 nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der
 folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anord-
 nungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügun-
 gen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangs-
 vollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und
 Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der
 Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden
 erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Ge-
 brauch der beschlaggenommenen Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Freiwillige Ablieferung der beschlaggenommenen Gegenstände und Uebernahmepreise.

Die beschlaggenommenen Gegenstände können bis auf wei-
 teres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen
 beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genann-
 ten Uebernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert
 werden.

Die von den beauftragten Personen zu gestellenden Uebernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

Uebernahmepreis für 1 kg

	Kupfer	Kupferlegierungen
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mk. für 1 Kg. gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Jegendeine andere Preissetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8.

Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Je werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekanntgemacht.

§ 9.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. 1/10. 16. R. N. A. vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestands-erhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrug-deckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt (Main), den 20. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee-korps.

Coblenz, den 20. Juni 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.

la 1 8972/6. 17.

J.-Nr. 176 Ftt.

Betrifft Ausgabe der Fettkarten.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, mir die Zahl der ausgegebenen Fettkarten bestimmt bis zum 26. Juni d. Js. zu berichten.

Diez, den 19. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.
Duderstadt.

3.-Nr. 11. 1917.

2185. vom 1. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister der nachstehend verzeichneten Gemeinden.

Betr. Armenpflegekosten.

Der Landarmenverband des Regierungsbezirks Wiesbaden hat für die aus dem diesseitigen Kreise in Anstalten untergebrachten ortsarmer Personen für die Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 entstandenen Pflegekosten angefordert. Dieselben werden von dem Kreise mit $\frac{2}{3}$ und von den beteiligten Ortsarmenverbänden mit $\frac{1}{3}$ getragen.

Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister, die in Spalte 4 der untenstehenden Nachweisung angegebenen Beträge umgehend an die Kreis-kommunalkasse hier abzuführen zu lassen, da die Berechnung hier noch für 1916 erfolgen soll.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Duderstadt.

Stb. Nr.	Gemeinde	Betrag der vom Land-armenverband vorgelegten Kosten		Davon hat der Ortsarmenverband $\frac{1}{3}$ zu erstatten mit		Bemerkungen
		M.	S.	M.	S.	
1	2	3	4	5	6	
1	Allendorf	709	—	236	34	
2	Altendiez	720	87	240	29	
3	Balduinstein	365	—	121	66	
4	Becheln	365	—	121	67	
5	Bergn.-Scheuern	730	—	243	33	
6	Bremberg	720	88	240	29	
7	Gramberg	383	—	127	67	
8	Charlottenberg	365	—	121	66	
9	Diez	1712	—	570	66	
				25	—	f. Konfirmationskleider
10	Dausenau	365	—	121	67	
11	Dörnberg	730	—	243	34	
12	Bad Ems	6180	03	2060	01	
				25	—	f. Konfirmationskleider
13	Freienbiez	1095	—	365	—	
14	Gutenacker	195	—	65	—	
15	Gückingen	730	—	243	34	
16	Geilnau	365	—	121	67	
17	Hahnstätten	1013	—	337	67	
18	Holzappel	2508	—	836	—	
19	Hambach	437	88	145	96	
20	Holzheim	85	—	28	33	
21	Kaltenholzhausen	423	—	141	—	
22	Kemmenau	365	—	121	66	
23	Kördorf	365	—	121	67	
24	Laurenburg	426	—	142	—	
25	Lohrheim	337	—	112	33	
26	Mudershausen	365	—	121	67	
27	Riffelberg	243	—	81	—	
28	Riederneisen	86	—	28	67	
29	Rassau	1158	88	386	29	
				5	—	f. Augenbehandlg.
30	Oberneisen	365	—	121	66	
31	Roth	361	—	120	34	
32	Rettert	673	—	224	33	
33	Seelbach	626	—	208	67	
34	Schweighausen	365	—	121	67	
35	Singhofen	365	—	121	66	
36	Weinähr	1751	88	583	96	
				20	—	für Kommunionkleider
37	Winden	635	87	211	96	
38	Wassenbach	365	—	121	67	
		29051	29	9788	77	

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Zurückstellung und Beurlaubung Wehrpflichtiger in landwirtschaftl. Betrieben.

Die nach meinen Verfügungen vom 23. Februar d. Js. Nr. 1223, Kreisblatt Nr. 49, und 2. März d. Js., Nr. 1795, Kreisblatt Nr. 54, für die Frühjahrseinstellung getroffenen Bestimmungen über die Beurlaubung der Unteroffiziere und Mannschaften gelten auch sinngemäß für die gesamten Erntearbeiten. Dies trifft auch insbesondere für das für die Behandlung der Urlaubsanträge vorgeschriebene Verfahren und bezüglich der Benutzung der Formulare A, B und C zu.

Das Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M., dem, wie bekannt, alle Urlaubsanträge landwirtschaftlicher Art für die im Feldheer einschließliche der Etappe stehenden Unteroffiziere und Mannschaften vorzulegen sind, verlangt, angesichts der vorgeschrittenen Jahreszeit und des Herannahens der Erntearbeiten, umgehende Vorlage der formularmäßigen Urlaubsgesuche, andernfalls mit einer Verückichtigung der Gesuche nicht gerechnet werden kann.

Demgemäß erlaube ich Sie, Fürsorge zu treffen, daß mir die formularmäßigen Urlaubsgesuche für die Erntearbeiten sofort, spätestens bis zum 1. Juli d. Js., zugehen.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.:

Zimmermann.

Nr. 6110.

Dienstag, den 19. Juni 1917.

Bekanntmachung.

Anträge auf Bestellung von Militärpferden soweit der Unterlahnkreis in Betracht kommt, sind an die Landwirtschaftskammer in Wiesbaden zu richten.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.:

Zimmermann.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 12 289/3588.

Frankfurt a. M., den 8. Juni 1917.

Betr.: Vorbeugende Maßregeln gegen Verwahrlosung der Jugend.**Verordnung.**

Zur Einbernahme mit dem Gouverneur der Festung Mainz wird Ziffer 4 der Verordnung des stellv. General-Kommandos vom 2. Februar 1916 (III b Nr. 2098/490) mit Rücksicht auf die Einführung der Sommerzeit dahin abgeändert, daß Jugendlichen der Aufenthalt auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in der Zeit bis 1. Oktober bis 10 Uhr abends gestattet wird.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

Generallieutenant.

Nichtamtlicher Teil**Beschießung von Reims.**

WAB. Berlin, 19. Juni. Der französische Funkpruch vom 19. Juni 1 Uhr 45 vormittags meldet, daß am 18. Juni 2000 Granaten auf Reims fielen. Nach den Schußlisten der deutschen Batterien sind jedoch an diesem Tage nicht mehr als 55 Granaten auf Reims geschossen worden und zwar auf die in der Stadt erkannte Batterie. Vielleicht soll die französische Meldung in der neutralen Welt den schlechten Eindruck verwischen, welchen die unnütze und barbarische Zerstörung von St. Quentin gemacht hat, oder soll vielleicht die Meldung von der deutschen Beschießung den Mut des Präsidenten Poincaré in ein unruhigvolles Licht setzen, dessen Besuch in der angeblich so schwer beschossenen Stadt der Funkpruch vom 18. Juni nach-

mittags meldet. Der französische Funkbericht vom 19. Juni meldet selbst mit keiner Meldung von der schweren Beschädigung in Widerspruch, da er nur einen Zerstörer als getötet und drei als verwundet angibt.

Zu den Kämpfen an der Westfront.

WAB. Berlin, 20. Juni. Während am 19. Juni an der flandrischen Front Infanteriekämpfe auch weiterhin unterblieben, versuchten die Engländer einen neuen Angriff auf den Lens-Bogen. Drei Uhr nachmittags brachen nach heftiger Artillerievorbereitung starke Angriffswellen vor. Nur nördlich des Souchezbaches gelang den Engländern ein Einbruch in geringer Breite in den vordersten Graben. Trotz des immer neuen Einjages sehr starker Kräfte bis in die Nacht hinein und eines gewaltigen Munitionsaufwandes gelang es ihnen nicht, die Einbruchsstelle zu erweitern. Deshalb von Croijelles wurden weitere 13 Gefangene eingebracht.

Am Hochberge, wo am 18. Juni ein kleines Stück des vorderen Grabens verloren gegangen war, vermochten sich die Franzosen nicht lange zu behaupten. Nachdem zwei heftige Angriffe zur Erweiterung ihres Geländes abge schlagen waren, warf sie ein Gegenstoß deutscher Truppen wieder hinaus. Von den ursprünglich eroberten 400 Meter Graben verblieb ihnen nur noch eine vor springende Sappe in einer Ausdehnung von etwa 80 Metern.

An der Ostfront warfen drei Entente-flieger am 19. Juni morgens Bomben auf ein Feldlazarett in Sobesja nordöstlich Rezdivasarkelch, das durch die Genfer Flagge deutlich gekennzeichnet war.

Die Rückkehr des Rittmeisters v. Nicht-Hofen von einem längeren Erholungsurlaub machte sich dadurch bemerkbar, daß er bereits am Tage nach seiner Rückkehr seinen 53. Gegner abschloß.

Vom Büchertisch.

„Mein Liebes, gutes Mütterlein“. Lied mit Klavierbegleitung von Paul Große. Soeben ist dieses Lied in 18. Auflage erschienen und in August Pfeiffer's Buchhandlung Bad Ems, Bahnstraße 3/4, erhältlich. Der Preis beträgt für die Ausgabe für Klavier und Gesang 1 Mk., als Duett 1.50 Mk., für Zither 80 Pfg. und für Salon-Orchester 1.50 Mk.

Anzeigen.

Mittwoch, den 27. Juni 1917, vormittags 9 Uhr
sollen

ca. 18,5 Morgen Acker und Wiesen

in der Gemarkung Berghausen einzeln öffentlich auf mehrere Jahre, vom 1. Januar 1918 ab, verpachtet werden.

Zusammenkunft am Wiesenbezirk „Entenpfuhl“ bei der Dörsbachbrücke.

Schaumburg, den 18. Juni 1917.

Fürstliche Rentei.

Betr. Ablieferung von Aluminium.

Diejenigen Aluminiumbesitzer, welche das in ihrem Besitze befindliche Aluminium noch nicht abgeliefert haben, können dasselbe am Donnerstag, den 21. d. Mts., und Montag, den 25. d. Mts., nachm. von 2—6 Uhr, auf dem Bürgermeisterramte abliefern.

Freiendiez, den 19. Juni 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Betr. Ausgabe der Zusatzbrotkarten an Schwer- und Schwerstarbeiter.

Die Ausgabe der Zusatzbrotkarten an Schwer- und Schwerstarbeiter findet am Freitag, den 22. d. Mts., von vorm. 8—12 Uhr, statt.

Die Ausweiskarten sind vorzulegen.

Freiendiez, den 18. Juni 1917.

Die Polizeiverwaltung.